

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 12. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
"Altenstadt Ost"**

Inhalt der Änderung:

Die Textfestsetzung A 3) Ziffer 7 erhält folgende Ergänzung:

"Der Dachbereich für die geplanten Selbstwasch-Boxen auf dem Grundstück Fl.Nr. 502/2 kann aus lichtdurchlässigem Material errichtet werden."

Begründung:

Die Grundstückseigentümerin hat mit Schreiben vom 05.05.1999 für die geplanten Selbstwasch-Boxen eine Dacheindeckung aus lichtdurchlässigem Material beantragt, da dies für derartige Anlagen zeitgemäß und vor allem energieeinsparend sei. Es handelt sich um einen relativ kleinen Baukörper in einem Gewerbegebiet. Der Gemeinderat hat daher mit Beschluß vom 18.05.1999 dieser Änderung zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird nach § 13 BauGB das vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt.

Altenstadt, den 18.05.1999
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister

